

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 14.12.2020 – 15.01.2021
1.1	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 21 Ländlicher Raum / Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2021</u></p> <p>Anregungen Keine Anregungen</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5.1	<p>Hinweise Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.5.2	<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB sind gegeben. Die planerische Gesamtkonzeption und die Grundzüge der Planung der Gemeinde werden nicht tangiert.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.3	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz Der überplante Bereich grenzt an ein absolutes Kleinod im Ortsinneren an. Den Ausführungen des Büros „Die im Ursprungsplan vom 16.05.2003 eingezeichneten Bestandsbäume sind bereits im Rahmen des Bauvorhabens Kapellenweg 4+6 unter</p>	<p>Im Bebauungsplan werden an entsprechender Stelle sechs zu pflanzende Bäume als Pflanzgebot nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt. Der Vorhabenträger hat diese entsprechenden den Darstellungen in der Planzeichnung zu pflanzen. <i>Pflanzgebot PFG: Pflanzgebot auf Streuobstwiese</i></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gerodet worden“ ist nicht plausibel. Die Bäume wurden ohne Rücksprache mit der uNB gefällt, eine artenschutzrechtliche Beurteilung durch ein Fachbüro hat nie stattgefunden. Die uNB hat, nachdem sie Kenntnis von den Fällmaßnahmen erhalten hat, sich vor Ort ein Bild von der Situation gemacht. Es konnten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr festgestellt werden, da die Bäume beim Eintreffen der uNB schon aufeinander-gestapelt waren. Der Bereich der Streuobstwiese ist im FNP als Grünfläche Bestand gekennzeichnet. Um das Kleinod weiterhin zu erhalten sind auf der Fläche 6 Streuobsthochstämme (heimische Sorten, 2 x verschult) zu pflanzen.</p>	<p><i>Zur Ergänzung der bestehenden Streuobstwiese sind sechs weitere Obstbaum-Hochstämme an den im Plan gekennzeichneten Stellen zu pflanzen und durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Es sind die Arten der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist der Baum gleichartig zu ersetzen. Abweichung der genauen Lage bis zu 2 m sind in jede Richtung zulässig.</i></p> <p><i>Pflanzenliste 1:</i> <i>Boiken</i> <i>Engelsberger</i> <i>Gehrsers Rambur</i> <i>Hauxapfel</i> <i>Jakob Fischer</i> <i>Rote Sternrenette</i> <i>Schöner aus Nordhausen</i> <i>Schöner aus Herrnhut</i> <i>Welschisner</i> <i>Fässlesbirne</i> <i>Palmischbirne</i> <i>Schweizer Wasserbirne</i></p> <p>Der Betroffenen des Flurstückes Nr. 293/7 hat schriftlich per E-Mail am 20.10.2021 mitgeteilt, der Pflanzung nach zu kommen. Der Anregung des Landratsamtes wird durch das Pflanzgebot Genüge getan.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.4	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer Entlang des Flst. Nr. 293/7 fließt das verdolte Gewässer II. Ordnung „Graben Untere Hochen“. Die genaue Lage der Verdolung sollte ermittelt werden, da dieser nicht überbaut werden darf.</p>	<p>Wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 14.12.2020 – 15.01.2021
2.1	<p>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</p>	
	<p>Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Oberstadion, den Kevin Wiest Bürgermeister</p>